

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB (einschließlich Coporate-Governance-Bericht)

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprechend § 161 Aktiengesetz

1. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die zooplus AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 30. November 2018 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex“) mit folgenden Einschränkungen entsprochen hat:

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die bestehende D&O-Versicherung sieht für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4: Die Vorstandsmitglieder nehmen an einem Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft teil. Nach Ablauf einer festgelegten Wartezeit und unter der Voraussetzung des Erreichens bestimmter, von der Hauptversammlung beschlossener Erfolgsziele gewähren die Aktienoptionen ein Recht auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zu einem festgelegten Preis. Das Aktienoptionsprogramm sieht keine ausdrückliche Regelung zur Berücksichtigung negativer Entwicklungen vor. Die Berücksichtigung negativer Entwicklungen erfolgt mittelbar dadurch, dass die Ausübung der Optionsrechte aufgrund des feststehenden Bezugspreises wirtschaftlich unattraktiv werden kann. Dementsprechend erklären Vorstand und Aufsichtsrat vorsorglich eine Abweichung.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 3: Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht durchgängig auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt. Nach den Regelungen der Vorstandsverträge werden die Abfindungs-Caps – neben der jeweiligen Grundvergütung – auch unter Berücksichtigung des Zeitwerts (Fair Value) der dem jeweiligen Vorstandsmitglied bis zum Beendigungstermin zu erteilenden Aktienoptionen bzw. gegebenenfalls zu gewährenden Ansprüche aus einem Cash-Bonus-Plan berechnet. Vorstand und Aufsichtsrat erachten dies als angemessen, um den konkreten Umständen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung hinreichend Rechnung zu tragen.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2: Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat möchte sich daher die grundsätzliche Möglichkeit und Flexibilität erhalten, von der Expertise langjähriger und erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren und Kandidaten zur Aufsichtsratswahl vorzuschlagen, die aus ihrer bisherigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der zooplus AG große Erfahrungen mit dem Unternehmen haben und sich in ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bewährt haben.

Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2: Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht berücksichtigt, da der Arbeitsaufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Mitglieder in den Ausschüssen nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder abweicht.

Ziff. 7.1.2 Satz 3: Die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen durch im Prime Standard notierte Emittenten vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen.

2. Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 wird mit den vorstehend unter Ziffer 1. genannten Einschränkungen auch in Zukunft entsprochen.

München, 26. November 2019

Für den Aufsichtsrat



Christian Stahl
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Dr. Cornelius Patt
Vorstandsvorsitzender

Die Entsprechenserklärung wird gemäß § 161 Abs. 2 AktG den Aktionären und allen anderen Interessierten auf der Internetseite der Gesellschaft <https://investors.zooplus.com> dauerhaft zugänglich gemacht.

Corporate Governance

Im Folgenden erstatten Vorstand und Aufsichtsrat den jährlichen Bericht über die Corporate Governance in der Gesellschaft.

Der verantwortungsvollen, nachhaltigen und wertorientierten Unternehmensführung wird bei zooplus höchste Priorität zugemessen. Gute Corporate Governance ist zentraler Bestandteil unserer Unternehmensführung und stellt den Rahmen für die Führung sowie die Überwachung des Konzerns, einschließlich dessen Organisation, wirtschaftlicher Prinzipien und Maßnahmen zur Lenkung und Kontrolle, dar.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex, DCGK) soll transparente Rahmenbedingungen für die Unternehmensleitung und für die Unternehmenskontrolle schaffen. zooplus erachtet die Verpflichtung zur Corporate Governance als wichtige Maßnahme zur Vertrauenssteigerung bei Aktionären, Mitarbeitern und Kunden. Eine gute, verantwortungsvolle und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung ist daher Maßstab des Handelns von Vorstand und Aufsichtsrat der zooplus AG.

Führungs- und Kontrollstruktur

zooplus unterliegt als deutsche Aktiengesellschaft (AG) dem deutschen Aktienrecht und verfügt über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, die durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungs- und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet ist.

Vorstand

Der Vorstand der zooplus AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung frei von Weisungen Dritter nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung, eines Geschäftsverteilungsplans sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr Herr Dr. Cornelius Patt (Vorstandsvorsitzender), Herr Andreas Grandinger, Herr Dr. Mischa Ritter und Herr Florian Welz an. Herr Andreas Grandinger ist mit Ablauf des 20. Dezember 2019 aus dem Vorstand ausgeschieden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist Herr Andreas Maueröder zum neuen Mitglied des Vorstands in Nachfolge von Herrn Andreas Grandinger bestellt worden.

Die Vorstände haben klar definierte und abgegrenzte Aufgabenbereiche. Jedes Vorstandsmitglied leitet im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Vorstandsbeschlüsse seine sich aus dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan ergebende Verantwortungsbereiche der Gesellschaft in eigener Verantwortung und unterrichtet seine Vorstandskollegen laufend. Der Vorstandsvorsitzende führt die Gesamtleitung und Steuerung der Geschäftspolitik des Unternehmens. Für die gesamte Geschäftsführung im Unternehmensinteresse tragen die Vorstände als Mitglieder des Leitungsorgans die Verantwortung gemeinschaftlich.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers stellt er den Jahresabschluss der zooplus AG fest und billigt den Konzernabschluss. In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es unter anderem auch, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und die Vorstandsansetzungsverträge mit Vorstandsmitgliedern vorzubereiten und abzuschließen.

Dem Aufsichtsrat der zooplus AG gehören sechs Mitglieder an, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Im Berichtsjahr hat sich das Gremium wie folgt zusammengesetzt: Dem Aufsichtsrat gehörten Herr Christian Stahl (Vorsitzender), Herr Moritz Greve (stellvertretender Vorsitzender), Herr Karl-Heinz Holland, Herr Ulric Jerome, Herr Henrik Persson und Herr Dr. Norbert Stoeck an. Zum 31. Oktober 2019 hat Herr Karl-Heinz Holland sein Amt auf eigenen Wunsch niedergelegt. Mit Wirkung ab dem 1. November 2019 wurde Frau Christine Cross gerichtlich befristet bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2020 zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat mit dem Vorstand die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung. Im Rahmen der strategischen Bewertung der Gesellschaft, des Risikomanagements und des Reportings findet die Kommunikation durch den Vorstand mit dem gesamten Aufsichtsrat statt. Um effizient zu arbeiten, wird diese nicht nur auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beschränkt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sie definiert die Aufgaben, Pflichten und innere Ordnung des Aufsichtsrats.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.6 des Kodex hat der Aufsichtsrat im Jahr 2019 die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft. Gegenstand der Effizienzprüfung waren insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern sowie zwischen Aufsichtsrat und Vorstand.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben weder Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens aus noch stehen sie in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur zooplus AG oder zu deren Vorstand. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Vorstandsmitglieder an.

Mit Herrn Dr. Stoeck verfügt ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Der Aufsichtsrat der zooplus AG hat einen Prüfungsausschuss, einen Personalausschuss sowie einen Nominierungsausschuss gebildet. Die Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig umfassend über ihre Arbeit.

Die zentrale Aufgabe des **Prüfungsausschusses** besteht in der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Erfüllung seiner Kontrollpflicht in Bezug auf die Richtigkeit des Jahres- und Konzernabschlusses und die Tätigkeit des Abschlussprüfers. Ferner überwacht er die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), der internen Revision, der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) sowie des Risikomanagementsystems. Darüber hinaus ist er für die vorbereitende Prüfung der nichtfinanziellen Berichtserstattung zuständig und beauftragt deren etwaige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Dem Prüfungsausschuss gehörten im Berichtsjahr Herr Dr. Stoeck (Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Herr Greve und Herr Holland (bis 31. Oktober 2019) bzw. Frau Cross (ab 1. November 2019) an. Herr Dr. Stoeck verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und erfüllt das Kriterium der Unabhängigkeit. Im Übrigen sind auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Dem **Personalausschuss** gehörten im Berichtsjahr Herr Stahl (Vorsitzender des Personalausschusses), Herr Greve und Herr Jerome an. Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsratsplenums vor, das über Bestellung und Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder entscheidet. Die Beschlussfassung über die Verlängerung der Bestellung der Vorstandsmitglieder, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems liegen beim Aufsichtsratsplenum, dem der Personalausschuss entsprechende Beschlussempfehlungen unterbreitet.

Dem **Nominierungsausschuss** gehörten im Berichtsjahr Herr Greve (Vorsitzender des Nominierungsausschusses), Herr Stahl und Herr Persson an. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten zu benennen.

Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die Empfehlungen und Anregungen des Kodex besonders zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat mit Blick auf Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex nachfolgende konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen.

- **Fachliche Qualifikation und Erfahrung:** An erster Stelle der Voraussetzungen für die Besetzung der Sitze im Aufsichtsrat stehen fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenz. Bei Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird im Vordergrund stehen, dass vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen wahrzunehmen und das Ansehen des zooplus-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren.
- **Internationalität:** Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll insbesondere darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern mit einer langjährigen Erfahrung im internationalen Geschäftsverkehr angehört.

- **Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte / Anzahl unabhängiger Mitglieder:** Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern im Sinne des Kodex angehören. Der Aufsichtsrat hält die Besetzung von mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern für angemessen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens, sollen vermieden werden. Insbesondere bei Kandidatenvorschlägen an die Hauptversammlung wird darauf geachtet, dass der jeweilige Kandidat nicht in Management- oder Beraterfunktion oder in Kontrollgremien von Wettbewerbsunternehmen, Lieferanten, Kreditgebern oder Kunden tätig ist, um Interessenkonflikte von vornherein zu verhindern. Zudem sollen die Aufsichtsratsmitglieder für die Wahrnehmung des Mandats ausreichend Zeit haben, sodass sie das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen können.
- **Altersgrenze:** Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass seine Mitglieder in der Regel nicht älter als 70 Jahre alt sein sollen.
- **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer:** Von der Empfehlung des Kodex zur Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde abgewichen, um sich die grundsätzliche Möglichkeit zu erhalten, von der Expertise langjähriger und erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.
- **Vielfalt (Diversity):** Insgesamt verfolgt der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung das Ziel, durch die Vielfalt seiner Mitglieder seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion optimal gerecht zu werden. Dabei ist „Diversity“ in erster Linie als internationale Herkunft, Erziehung, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit und nicht als Staatsbürgerschaft sowie als geschlechtliche und Altersvielfalt zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Vielfalt in einem offenen, innovativen und international tätigen Unternehmen wie der zooplus AG angemessen Rechnung tragen soll. Es bedeutet aber auch, dass niemand nur deshalb als Kandidatin oder Kandidat für den Aufsichtsrat ausscheidet oder für den Aufsichtsrat vorgeschlagen wird, weil sie oder er über eine bestimmte Eigenschaft verfügt bzw. nicht verfügt. Frauen sind bei gleicher Qualifikation und Eignung angemessen zu berücksichtigen. Es ist daher Bestreben des Aufsichtsrats, bei den Wahlvorschlägen insbesondere auf eine angemessene Beteiligung von Frauen zu achten, auch wenn sich der Aufsichtsrat bewusst ist, dass diese angestrebte angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat nicht sofort erreicht werden kann. Gleichwohl beabsichtigt der Aufsichtsrat, bereits bei der Prüfung potenzieller Kandidaten für eine Neuwahl oder Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess einzubeziehen und bei den Wahlvorschlägen zu berücksichtigen. Voraussetzungen für den Vorschlag der Wahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder sollen deren Qualifikation und konkrete Eignung für das Unternehmen sein. Der Aufsichtsrat strebt an, dass mindestens ein weibliches Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Die Ziele der „fachlichen Qualifikation“, „Internationalität“, „Altersgrenze“ und „Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte“ wurden im Berichtszeitraum allesamt erreicht und eingehalten. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2019 fünf Aufsichtsratsmitglieder als unabhängige Mitglieder im Sinne des Kodex anzusehen, sodass die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gegeben ist. Die fünf unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder sind Herr Stahl, Herr Holland (bis 31. Oktober 2019) bzw. Frau Christine Cross (ab 1. November 2019), Herr Jerome, Herr Persson und Herr Dr. Stoeck.

Bei der Suche nach einem geeigneten, auf Herrn Holland nachfolgenden Aufsichtsratsmitglied hat der Aufsichtsrat das Ziel „Diversity“ berücksichtigt und mit Frau Christine Cross eine kompetente und qualifizierte Nachfolgerin für Herrn Holland gefunden.

Der Aufsichtsrat vergewissert sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten, dass der Kandidat den zu erwartenden Zeitaufwand für das Aufsichtsratsmandat aufbringen kann.

Neben der Beschlussfassung über die Zielsetzung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat dieser gemäß der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex auch ein Kompetenzprofil für seine Mitglieder beschlossen:

I. Allgemeines

Der Aufsichtsrat der zooplus AG ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Aufsicht und Beratung des Vorstands der zooplus AG sichergestellt sind. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Erfahrung, fachliche Kenntnis, Unabhängigkeit, Leistungsbereitschaft, Integrität und Persönlichkeit verfügen, die erforderlich ist, um die Aufgaben des Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen ordnungsgemäß und erfolgreich wahrnehmen zu können. Ferner soll bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Interesse eines erfolgreichen Zusammenwirkens im gesamten Gremium auf hinreichende Vielfalt (Diversity) im Hinblick auf unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse, Erfahrung und Persönlichkeit geachtet werden.

Die Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat werden vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex soll bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung das folgende Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat beachtet werden:

II. Anforderungen an einzelne Aufsichtsratsmitglieder

1. Allgemeine Anforderungen

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die für die Geschäftstätigkeit des zooplus-Konzerns von Bedeutung sind. Sie müssen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen des zooplus-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren. Hierzu gehören insbesondere:

- allgemeine Kenntnisse im Handel und in der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten;
- allgemeine Kenntnisse der Besonderheiten des Handels in der E-Commerce-Branche und digitaler Geschäftsmodelle;
- allgemeine Kenntnisse der für zooplus wichtigen Branchen, Märkte und Regionen;
- allgemeine Kenntnisse auf den Gebieten Operations, Marketing und Vertrieb;
- allgemeine Kenntnisse auf den Gebieten Rechnungslegung, Rechnungswesen und Bilanzierung;
- allgemeine Kenntnisse auf den Gebieten Corporate Governance, Controlling, Risikomanagement und Compliance;
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichend zeitlichem und inhaltlichem Engagement, einschließlich einer Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats;
- eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- Einhaltung der vom DCGK empfohlenen Begrenzung der Mandatszahl.

Um eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsratsmitgliedern zu fördern, soll bei der Auswahl von Kandidaten darauf geachtet werden, dass dem Aspekt der Vielfalt im Hinblick auf beruflichen Hintergrund, Fachkompetenz, Erfahrung und Persönlichkeit ausreichend Rechnung getragen wird.

2. Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass (i) jährlich mindestens vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, (ii) ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahresabschluss- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und (iii) bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können bei Bedarf außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse zur Behandlung von Sonderthemen erforderlich werden.

3. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl nicht älter als 70 Jahre sind.

III. Anforderungen an die Zusammensetzung des gesamten Aufsichtsrats

1. Spezifische Fachkenntnisse

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss im Hinblick auf die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem zooplus tätig ist – E-Commerce-Handel –, vertraut sein.

2. Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK festlegen und dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des zooplus-Konzerns ausüben. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der zooplus AG angehören. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

3. Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich des Geschlechts

Der Aufsichtsrat legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße fest und strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) insbesondere eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an.

4. Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich Internationalität

Die internationale Tätigkeit des zooplus-Konzerns soll dadurch berücksichtigt werden, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats über wesentliche internationale Erfahrung, etwa in Form von Herkunft, langjährigen Auslandsaufenthalten, unterschiedlichen kulturellen Hintergründen etc., verfügt.

IV. Berücksichtigung bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die genannten Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat wird das Kompetenzprofil regelmäßig überprüfen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde die vom Aufsichtsrat angestrebte Ausfüllung des Kompetenzprofils in vollem Umfang erreicht.

Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den oberen Führungsebenen der zooplus AG

Nach §§ 76 Abs. 4 S. 1, 111 Abs. 5 S. 1 AktG sind Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu bestimmen.

Frauen im Aufsichtsrat

Für den Aufsichtsrat der zooplus AG ist bis zum Ablauf der selbst gesetzten Frist zur Zielerreichung am 30. Juni 2021 kein Frauenanteil im Sinne einer festen Zielgröße vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass trotz des Bestrebens, das Gremium mit mindestens einer Frau zu besetzen, die bestmögliche Qualifikation einer Kandidatin oder eines Kandidaten für das Aufsichtsratsmandat nach vielfältigen Kriterien zu beurteilen ist.

Frauen im Vorstand

Der Vorstand der zooplus AG besteht aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 5 S. 1 AktG beschlossen, bis zum Ablauf der selbst gesetzten Frist zur Zielerreichung am 31. Oktober 2023 keinen Frauenanteil im Sinne einer festen Zielgröße vorzusehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass trotz des Bestrebens, das Gremium mit mindestens einer Frau zu besetzen, die bestmögliche Qualifikation einer Kandidatin oder eines Kandidaten für das Vorstandsmandat nach vielfältigen Kriterien zu beurteilen ist.

Frauen in der ersten und zweiten Führungsebene

Der Vorstand der zooplus AG hat gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 AktG für den Frauenanteil sowohl in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands als auch in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von jeweils 33% festgelegt, die jeweils bis zum 30. Juni 2021 erreicht werden soll. Die beiden Führungsebenen im Sinne von § 76 Abs. 4 AktG wurden anhand der bestehenden Berichtslinien innerhalb der zooplus AG unterhalb des Vorstands festgelegt. Derzeit werden diese Zielgrößen für die erste und zweite Führungsebene erreicht.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Ein intensiver Dialog zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bildet die Basis für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Im Rahmen eines monatlichen Jour fixe des Vorstandsvorsitzenden und des Aufsichtsratsvorsitzenden werden wesentliche Fragen zum Geschäftsverlauf und zu anderen aktuellen Themen besprochen. Für den Aufsichtsrat gehört die kritische Beurteilung des Geschäftsverlaufs zu seinen Kernaufgaben.

Die konkreten Aufgaben und Pflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere Informations- und Berichtspflichten des Vorstands und legt für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest.

Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat ergeben sich aus dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Vorstands sind nach dessen Geschäftsordnung verpflichtet, dem Aufsichtsrat gegenüber Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber zu informieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 sind keine Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats bei der Ausübung der Tätigkeit für die zooplus AG aufgetreten.

Vergütung

Für die Festlegung der Struktur des Vergütungssystems sowie der Vorstandsvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat zuständig. Er überprüft die Vergütungsstruktur regelmäßig auf ihre Angemessenheit. Weitere Einzelheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder weist die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 individualisiert im Vergütungsbericht aus.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im Berichtsjahr satzungsgemäß neben dem Ersatz ihrer Auslagen für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 40.000,00 EUR, der Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 80.000,00 EUR. Der Vorsitzende von Ausschüssen erhält weiterhin eine Vergütung in Höhe von 5.000,00 EUR.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre können ihre Rechte auf der Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihre Stimmrechte ausüben. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten sowie Höchststimmrechte bestehen nicht. Die ordentliche Hauptversammlung, in der Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ablegen, findet jährlich statt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen.

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Sofern erforderlich, beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen der Gesellschaft, wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und beschließt über sonstige Beschlussgegenstände der Tagesordnung.

Systematisches Risikomanagement

Mittels des etablierten internen Kontrollsystems ist das Unternehmen in der Lage, etwaige geschäftliche und finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen, um entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Dieses Kontrollsystem ist so konzipiert, dass eine zeitnahe Risikoüberwachung erfolgt und damit eine korrekte Bilanzierung aller geschäftlichen Transaktionen gewährleistet ist und dass kontinuierlich zuverlässige Daten über die finanzielle Situation des Unternehmens vorliegen.

Transparenz

Um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, unterrichten wir unsere Aktionäre, die Finanzanalysten, die Aktionärsvereinigungen, die Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen. Ziel ist ein weiterer Ausbau des Vertrauens bei Anlegern in die Wertpotenziale der zooplus AG.

Über relevante Ereignisse wird kontinuierlich, zeitnah und zuverlässig informiert. Insiderinformationen, welche die Gesellschaft unmittelbar betreffen, veröffentlicht die Gesellschaft unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Auf unserer Hauptversammlung sowie Kapitalmarktveranstaltungen wie Roadshows und Konferenzen besteht regelmäßiger Austausch mit privaten und institutionellen Anlegern. Dem Prinzip des „Fair Disclosure“ folgend, behandeln wir alle Aktionäre und wesentliche Zielgruppen bei bewertungsrelevanten Informationen gleich. Informationen zu wichtigen neuen Umständen stellen wir unverzüglich der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Unternehmenswebsite <https://investors.zooplus.com> dient als zentrale Plattform zur Bereitstellung von aktuellen Informationen über das Unternehmen. Darüber hinaus sind dort Finanzberichte, Präsentationen aus Analysten- und Investorenkonferenzen sowie Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft abrufbar. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen (wie zum Beispiel Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Hauptversammlung, etc.) werden mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.

Ebenfalls können auf unserer Internetseite unter <https://investors.zooplus.com> die Mitteilungen von meldepflichtigen Wertpapiergeschäften von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG sowie von in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen (sogenannte Eigengeschäfte von Führungskräften bzw. Managers' Transactions) eingesehen werden, die gemäß Art. 19 MAR unverzüglich nach Eingang der entsprechenden Mitteilung von uns veröffentlicht werden. Gleiches gilt für an uns übermittelte Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 33 ff. WpHG.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt auf Konzernebene nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und in den Einzelabschlüssen nach nationalen Vorschriften (HGB). Das Reporting folgt den gesetzlichen und börsenrechtlichen Verpflichtungen mit dem Jahresabschluss und quartalsweise durch Zwischenberichte. Der jährliche Geschäftsbericht und der Internetauftritt werden – den internationalen Standards entsprechend – auch in englischer Sprache angeboten; der Geschäftsbericht und die Zwischenberichte sind auf unserer Unternehmenswebsite <https://investors.zooplus.com> abrufbar.

Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Abschlussprüfer war die von der Hauptversammlung 2019 gewählte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München. Als Nachweis seiner Unabhängigkeit hat der Abschlussprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat eine Unabhängigkeitserklärung abgegeben. An der Sitzung des Prüfungsausschusses am 12. März 2020 sowie des Aufsichtsrats am 23. März 2020 über den Jahres- und Konzernabschluss 2019 hat der Abschlussprüfer teilgenommen und dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der zooplus AG zum 31. Dezember 2019 (HGB), des Konzernabschlusses der zooplus-Gruppe zum 31. Dezember 2019 (IFRS) sowie des zusammengefassten Lageberichts Bericht erstattet.

Mit dem Abschlussprüfer der zooplus AG ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Im Konzernanhang werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Unternehmenswerte und Compliance

Für den geschäftlichen Erfolg des zooplus-Konzerns ist die Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften von grundlegender Bedeutung.

Ziel der Compliance bei zooplus ist es, eine Unternehmenskultur zu fördern, die straf- und bußgeldbewehrte Regelverstöße verhindert, um Sanktionen, finanzielle Verluste und Reputationsschäden für das Unternehmen und seine Mitarbeiter zu vermeiden. Aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen und zur Erfüllung der Aufsichtspflichten im Unternehmen stehen Verhaltensvorgaben in Bezug auf Antikorruption und das Kartellrecht im Mittelpunkt der Compliance bei zooplus.

Das Compliance-Management-System bei zooplus hat folgende Bestandteile:

Code of Conduct / Verhaltenskodex für Lieferanten

Der weltweit für alle Mitarbeiter des zooplus-Konzerns geltende Code of Conduct ist Ausdruck der Compliance-Kultur bei zooplus und dient dem Vorstand, den Geschäftsführungen, den Führungskräften sowie den Mitarbeitern gleichermaßen als Leitbild. Er gibt Mindeststandards vor, die in der täglichen Arbeit und in Konfliktsituationen richtungweisend mit Blick auf rechtmäßiges und ethisches Verhalten sind. Antikorruption, das Vermeiden von Interessenkonflikten sowie der angemessene Umgang mit Einladungen und Geschenken sind Regelungsgegenstand des zooplus Code of Conduct.

Ergänzend zum Code of Conduct tritt der Verhaltenskodex für Lieferanten hinzu. In ihm sind unsere ethischen, sozialen und rechtlichen Erwartungen an unsere Geschäftspartner detailliert festgehalten.

Hinweisgebersystem

zooplus bietet zudem die Möglichkeit, anonym und repressionsfrei Hinweise auf schwerwiegendes persönliches Fehlverhalten von Mitarbeitern (zum Beispiel Begehung von Korruptionsstraftaten) abzugeben. Hinweisen wird konsequent nachgegangen. Vertraulichkeit und Diskretion stehen dabei an oberster Stelle. Alle Angelegenheiten, die aus dem Gebrauch des Hinweisgebersystems resultieren, werden von dem dazu gebildeten Compliance Team Whistleblower untersucht und aufgearbeitet. zooplus hat zudem eine externe Meldestelle eingerichtet, die durch einen externen Vertrauensanwalt besetzt ist.

Sämtlichen Hinweisen bei Verdachtsfällen wird nachgegangen, bei Vorliegen konkreter Hinweise werden interne Compliance-Untersuchungen durchgeführt. Stellen wir Fehlverhalten seitens unserer Mitarbeiter fest, ergreifen wir gegebenenfalls arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen.

Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden keine Verdachtsmeldungen über das Hinweisgebersystem abgegeben.